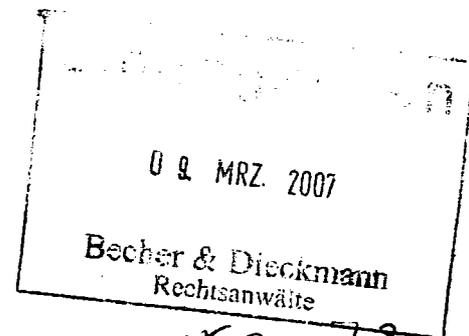
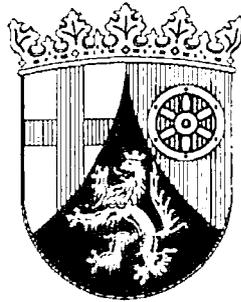


7 K 1419/06.KO



*of court
of fact
100-010*

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Serbien)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 5. März 2007 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Karst als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. August 2006 verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Serbiens festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt im Wege eines Wiederaufnahmeantrages die Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der 1971 geborene Kläger, serbischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, reiste 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter Berufung auf Nachstellungen der serbischen Polizei, denen er und seine Familie ausgesetzt gewesen seien, Asyl.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6. August 1996 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht gegeben seien. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil der Kammer vom 6. November 1997, 7 K 2837/96.KO, abgewiesen.

Im April 2002 stellte der Kläger unter Vorlage eines 4-seitigen psychiatrischen Gutachtens des Neurologen und Psychiaters Dr. med. Frankfurt, einen Folgeantrag. Im Wesentlichen machte er geltend, zwischenzeitlich in den Kosovo zurückgekehrt zu sein, dort aber aufgrund weiterer Schreckenserlebnisse

eine massive Verschlechterung seiner bereits zuvor vorhandenen seelischen Beschwerden erlitten zu haben. Es liege nunmehr eine ausgeprägte depressive Symptomatik vor und der Kläger leide unter starken Angststörungen bis hin zur Panik, weshalb eine voraussichtlich mehrjährige Behandlung erforderlich sei. Im Falle einer Anschubung bestehe die Gefahr einer dramatischen psychischen Dekompensation mit akuter Suizidalität.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 28. Juli 2004 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wie auch eine Abänderung der zu § 53 AuslG getroffenen Entscheidung unter Hinweis ab. Die hiergegen erhobene Klage wies die Kammer mit Urteil vom 12. Januar 2005, 7 K 2366/04.KO, u. a. unter Hinweis auf die mangelnde Überzeugungskraft des vorgelegten Gutachtens ab.

Am 24. Juli 2006 beantragte der Kläger, das Verfahren hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG wieder aufzugreifen und das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Dazu legte er erneut das Gutachten Dr. [REDACTED] aus dem Jahre 2002 und darüber hinaus 3 ärztliche Atteste der Drs. [REDACTED] bzw. [REDACTED] vom 10. Juli 2006 bzw. vom 5. Dezember 2005 und vom 16. Februar 2006 vor, denen zufolge eine depressiv-ängstliche Symptomatik vorliege, welche als Ausdruck einer posttraumatischen Belastungsstörung gewertet werden könne. Aufgrund dessen sei eine intensive psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung dringend erforderlich. Eine Rückkehr in die Heimat lasse eine weitere Verschlimmerung mit Suizidgefahr befürchten.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 23. August 2006 – zugestellt am 26. August 2006 – die Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 6. August 1996 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Der Antrag beachte bereits nicht die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG. Überdies sei die vorgelegte ärztliche Bescheinigung des Dr. med. [REDACTED] schon Gegenstand des vorhergehenden Verfahrens gewesen und dort seitens des Verwaltungsgerichts als nicht schlüssig bewertet worden. Die vorgelegten Unterlagen neueren Datums

belegten letztlich nur eine behandlungsbedürftige depressiv-ängstliche Problematik. Konkrete Folgen einer eventuellen unzureichenden Behandlung seien nicht aufgezeigt.

Am Montag, dem 11. September 2006 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Ergänzend legt er ein ausführliches Gutachten der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. Koblenz, vom 18. Dezember 2006 vor. Danach sprechen die erhobenen Symptomschilderungen und der erhobene psychopathologische Befund für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Erlebnisse anlässlich der Rückkehr in den Kosovo im Jahre 2001 – das Erfahren massiver Ablehnung durch seine Landsleute bis hin zu seiner Familie aufgrund des Vorwurfes, sich aus Feigheit dem Krieg entzogen zu haben – seien dabei als Retraumatisierung anzusehen. Im Vordergrund stehe derzeit die depressive Symptomatik. Anamnestisch seien 2 suizidale Krisen berichtet worden. Akute Suizidalität habe im Untersuchungszeitpunkt nicht vorgelegen, jedoch sei von latenter Suizidalität auszugehen. Sowohl nach dem klinischen Eindruck als auch nach dem testpsychologischen Befund sei die depressive Symptomatik als schwer einzustufen. Zurzeit erfolge eine antidepressive Medikation verbunden mit einer psychotherapeutischen Behandlung bei einer kroatisch-sprechenden Therapeutin, welche eine ambulante Behandlung indessen nicht als ausreichend erachte und eine stationäre Behandlung empfohlen habe. Im Falle einer Rückkehr des Klägers in seine Heimat sei mit einer Retraumatisierung und Exzerbation der Symptome zu rechnen, wobei dann von einer suizidalen Gefährdung ausgegangen werden müsse. Des weiteren weist der Kläger auf eine amtsärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt bei der Kreisverwaltung Ahrweiler am 7. März 2005 hin, wonach – so der schriftliche Befundbericht vom 8. März 2005 – sich auch in der dortigen Untersuchung Hinweise auf eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Angststörung ergeben hätten. Dort sei auch die Rede von einer zunehmenden Vereinsamung gewesen bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, in den Kosovo zurückzukehren, wo der

Kläger im Jahre 2001 massive Ablehnung als erst nach dem Krieg zurückkehrender „Feigling“ erfahren habe. Auch der Amtsarzt habe das im Falle einer Abschiebung bestehende krankheitsbedingte Risiko einer Eigengefährdung attestiert und eine Begleitung des Klägers durch einen psychiatrisch erfahrenen Arzt für erforderlich gehalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 23. August 2006 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, der weiteren Gerichtsakte 7 K 2366/04.KO der Kammer und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren wie die von der Kammer eingeführten Erkenntnismittel über die Lage in Serbien.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Abänderung der mit Bescheid vom 6. August 1996 getroffenen Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind.

Dies ist hier der Fall.

Im gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist möglicherweise von einer dem Kläger günstigen nachträgliche Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, jedenfalls aber auch von neuen Beweismitteln im Sinne der Nr. 2 der Vorschrift auszugehen, welche eine günstigere Entscheidung ermöglicht haben würden. Unter Einbeziehung des Gutachtens Dr. vom 18. Dezember 2006 und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2007 erscheint nämlich nunmehr das Vorliegen der Voraussetzungen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und damit auch der inhaltsgleichen Nachfolgevorschrift des § 60 Abs. 7 Satz AufenthG glaubhaft gemacht.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine derartige erhebliche und konkrete Gefahr bezogen auf die Schutzgüter Leib und Leben liegt u. a. dann vor, wenn der Ausländer erkrankt ist und im Falle einer Abschiebung aufgrund der schlechten Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat eine

alsbald nach der Ankunft dort eintretende wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten steht (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, 9 C 58.96, AuAS 1998, 62, zur Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis setzt voraus, dass dem Betroffenen wegen der schlechten Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat (gerade dort) erhebliche Gefahren für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998, 9 C 13.97). Krankheitsbedingte Gefahren, die sich bereits allein als Folge der Abschiebung als solcher ergeben können, beruhen demgegenüber nicht auf den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung. Sie sind nicht vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, 9 C 8.99, AuAS 2000, Seite 14).

Die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG setzt zudem nicht lediglich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verwirklichung der dort beschriebenen Gefahren im Zielland der Abschiebung voraus. Eine konkrete Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der Gefahr besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mit Urteil vom 17. Oktober 1995, 9 C 15.95, festgestellt, dass der Begriff der konkreten Gefahr im diesem Sinne dem der „beachtlichen“ – d. h. überwiegenden (BVerfGE 76, 143, 167 m.w.N.) – Wahrscheinlichkeit im Asylrecht entspricht, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmbaren und erheblichen Gefährdungssituation statuiert.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze droht dem Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Serbien dort, alsbald nach der Ankunft eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob sich die Gefahr einer derartigen Verschlechterung vorliegend möglicherweise bereits aus dem Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung mit der Gefahr einer Retraumatisierung und/oder fehlenden bzw. für den Kläger nicht zugänglichen ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo ergibt.

Jedenfalls droht dem Kläger im Falle einer Abschiebung nach Serbien *gerade dort* - und damit auch zielstaatsbezogen - eine ernsthafte Lebensgefahr infolge *Suizidalität*.

Dies ergibt sich für die Kammer aus folgenden Feststellungen:

Dass der Kläger jedenfalls an einer schweren depressiven Problematik – deren genaue Klassifizierung hier letztlich dahinstehen kann – verbunden mit einer Angststörung leidet, erscheint durch das zwischenzeitlich vorliegende ausführliche, in sich schlüssige und gut nachvollziehbare Gutachten der Frau Dr. [Name] vom 18. Dezember 2006 und den nachträglich noch vorgelegten Nachweis über die amtsärztliche Begutachtung im März 2005 ausreichend belegt.

Insbesondere begegnen die Feststellungen im Gutachten Dr. [Name] auch keinen durchgreifenden Zweifeln von daher, dass sie lediglich auf einer einzigen - allerdings immerhin vierstündigen – Anamneseerhebung, Exploration und Untersuchung beruhen und dem Gutachten auch nur knappe Ausführungen zur Glaubhaftigkeitsanalyse zu entnehmen sind. Die Kammer hat nämlich den Kläger in der mündlichen Verhandlung nochmals eingehend – wegen der Einzelheiten insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen – zu den als traumatisierend bezeichneten Erlebnissen in seiner Heimat befragt und geht aufgrund des in der

Verhandlung gewonnenen Gesamteindruckes von der Glaubhaftigkeit seiner Darstellung aus.

Danach ist weiter davon auszugehen, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Klägers erst nach einer zwischenzeitlichen Rückkehr in den Kosovo im Oktober 2001 und im Zusammenhang mit der dort bis zur erneuten Ausreise im März 2002 erfahrenen massiven Ablehnung auf das nunmehr attestierte Maß verschlechtert hat.

Aufbauend auf diese Erkenntnisse hält die Kammer auch die insbesondere im Gutachten Dr. [Name] attestierte sowie seitens des Gesundheitsamtes Bad Neuenahr-Ahrweiler für den Fall einer Abschiebung attestierte Suizidgefahr für ausreichend belegt. Der Kläger hat eigenem glaubhaftem Bekunden zufolge gerade die ihm nach seiner Rückkehr in den Kosovo entgegengeschlagene massive Ablehnung als so belastend erlebt, dass er Anfang 2002 fluchtartig und ohne Abschied von den Eltern erneut das Land verlassen hat. Bei heutiger Rückkehr würde er mithin - durch seine Erkrankung ohnehin bereits erheblich vorbelastet - zwangsweise in eine von ihm in nachvollziehbarer Weise als aussichtslos angesehene Situation zurückversetzt. Dass er im Jahre 2005 bereits einmal auf die bloße Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung verbunden mit der Ausreiseaufforderung hin in völlige Panik verfallen ist, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung in einer derart eindringlichen Art und Weise geschildert, dass die ihn beherrschende Angst und Verzweiflung geradezu körperlich spürbar erschien.

Ausreichende Anhaltspunkte für die beachtlich wahrscheinliche Möglichkeit, die nach alledem unmittelbar nach einer Abschiebung des Klägers in seine Heimat ernsthaft in Rechnung zu stellenden Suizidgefahr mittels dort sofort einsetzender, wirksamer und engmaschiger Betreuung entgegenzuwirken, bestehen im vorliegenden Einzelfall nicht: Ob hierfür private Bezugspersonen zur Verfügung stehen, erscheint angesichts der zur abermaligen Ausreise des Klägers führenden

Konfliktsituation wie auch der Umstände seiner Ausreise mehr als fraglich. Entsprechendes gilt in Anbetracht der im Kosovo grundsätzlich rein medikamentös erfolgenden Behandlung psychischer Erkrankungen und der nur sehr begrenzt gegebenen stationären Behandlungsmöglichkeiten (vgl. dazu näher den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006) auch für eine fachmedizinische Betreuung.

Danach liegt insoweit – neben einem möglicherweise gleichzeitig gegebenen inlandbezogenen Abschiebungshindernis wegen einer durch den Abschiebevorgang als solchen drohenden Gefährdung – zumindest auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Form eines *gerade dort* drohenden Behandlungsabbruches vor.

Nach alledem war dem Klagebegehren zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.